

Zinssubventionierung - Kurzinformation

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub RL-Wifö/05) vom 22. September 2005

Ziel des Programms

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und Kleinstunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und Kleinstunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen,
2. einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Es sind ausschließlich kleine und Kleinstunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei- und Fischzucht (Abschnitt B)
- Gartenbau (Abschnitt A, Klasse 01.12)
- Obstbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.13.1)
- Garten- und Landschaftsbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.41.2)
- verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 52 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m², einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 52.31), Brennstoffhandel (Unterklassen 52.48.8, 52.63.1), Waffen und Munition).
- Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis (Abschnitt H, Gruppe 55.1) mit einer Bettenkapazität bis 50 Betten ohne Hotel- und Restaurantketten sowie Franchisenehmer
- Campingplätze (Klasse 55.22)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Unterklassen 55.30.1 bis 55.30.4) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K, Klasse 72)
- fotografisches Gewerbe (Abschnitt K, Klasse 74.81)
- Film- und Videoherstellung (Abschnitt O, Klasse 92.11)
- Frisörgewerbe und Kosmetiksalons (Abschnitt O, Klasse 93.02)
- Wäschereien, chemische Reinigungen, Färbereien, Heißmangleien und Bügeleien (Abschnitt O, Klasse 93.01)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerkerordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

Was wird finanziert?

Subventionierung von Zinsleistungen für Kredite/Darlehen, auch Lieferantenkredite, zur Finanzierung von Investitionen, die in der Landeshauptstadt Potsdam getätigt werden:

- Baumaßnahmen,
- Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern,
- bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.

Was wird nicht finanziert?

1. Bereits begonnene Vorhaben. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
2. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
3. alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligten Bankdarlehen wie z. B. die Programme Unternehmerkapital sowie Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW),
4. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z.B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen)
5. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,
6. Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält.

Wie wird gefördert?

Projektförderung/Anteilsfinanzierung/Zinssubvention

Höhe der Förderung: max. 7.500,00 EUR (kumuliert)

- Bei einem Effektivzinssatz $\geq 8\%$ Zinssubventionierung von 6% für das verbilligungsfähige Bankdarlehen.
- Ist der Zinssatz $< 8\%$ trägt der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 2%.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, mit vollständig ausgefülltem Antragsformular inklusive aller geforderten Anlagen.

Antragsformulare sind bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, erhältlich oder können über das Internet unter www.potsdam.de/wirtschaft heruntergeladen werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt vierteljährlich nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellenden.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsservice
Uta Meng
Stadthaus, Zimmer: 1.098
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Tel.: (0331) 2 89-28 31
Fax: (0331) 2 89-28 22
E-Mail: wirtschaftsservice@rathaus.potsdam.de